

## Änderungsantrag

### der Fraktion der PIRATEN

zu dem Gesetzentwurf:

**„Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – AHaftVollzG NRW)“, Drs. 16/7545**

1. Es wird ein neuer § 2 eingefügt:

#### **§ 2 Beiräte**

(1) In den Einrichtungen werden Beiräte gebildet.

(2) Der Flüchtlingsrat NRW e.V., der Verein Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Bühren e.V., der AK Asyl e.V., die Landesärztekammer und die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Einrichtungen entsenden je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in einen Beirat.

(3) Die Beiräte wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Abschiebungshäftlinge und insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung des Vollzuges für besonders Schutzbedürftige mit. Sie bieten regelmäßige Sprechstunden für die Häftlinge an. Die Beiräte unterstützen die Leitungen der Einrichtungen und das Ministerium für Inneres und Kommunales durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

(4) Abschiebungshäftlinge können sich jederzeit und unmittelbar mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an ihren Beirat wenden. Die Anliegen der Häftlinge werden grundsätzlich vertraulich behandelt.

(5) Die Mitglieder des Beirates können jederzeit alle Räumlichkeiten der Einrichtungen, in denen Abschiebungshaft vollzogen wird, besichtigen. Sie können die Abschiebungsgefangenen unangemeldet aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

Datum des Originals:.2014/Ausgegeben:.2014

(6) Die Beiräte berichten dem Landtag von Nordrhein-Westfalen halbjährlich über ihre Tätigkeiten und Erfahrungen und können Empfehlungen für eine Verbesserung der Abschiebungshaft geben. Das für den Vollzug zuständige Ministerium für Inneres und Kommunales nimmt hierzu gegenüber dem Landtag schriftlich Stellung.

(7) Die Mitglieder der Beiräte sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten verpflichtet.

(8) Jeder Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Die bisherigen §§ 2 bis 5 werden zu §§ 3 bis 6.

### **Begründung:**

Ein Beirat als Kontaktstelle für Häftlinge und als Beratungsgremium für die Einrichtungsleitung ist wichtiger Bestandteil in den Abschiebungshaftvollzugsgesetzen anderer Bundesländer sowie im nordrhein-westfälischen Justizvollzugsgesetz. Ein Beirat sollte damit auch essentieller Bestandteil des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes NRW sein, und dies ausdrücklich bereits in dem Übergangsgesetz zum Abschiebungshaftvollzug.

Ein Beirat bestehend aus einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen ist vor dem Hintergrund einer fehlenden materiell rechtlichen Ausgestaltung des Abschiebungshaftvollzugs im vorliegenden Gesetzentwurf ein wesentliches Element in dem Umgestaltungsprozess hin zu einer speziellen Einrichtung nur für Abschiebungshäftlinge. Durch die Arbeit des Beirates kann der avisierte Paradigmenwechsel in der Abschiebungshaft gefördert und der konkrete Umbau der Einrichtung Büren positiv begleitet werden. Der Bericht des Beirates kann dabei im kommenden Gesetzgebungsverfahren zum erweiterten Abschiebungshaftvollzugsgesetz einen wesentlichen Beitrag leisten.

Ein Beirat ist weiterhin aufgrund der zeitnahen Umsetzungsfrist der Aufnahme richtlinie<sup>1</sup> unumgänglich. In der Richtlinie heißt es in Artikel 11 bezüglich der Inhaftnahme von schutzbedürftigen Personen<sup>2</sup> und von Antragsstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme:

- (1) Die Gesundheit, auch die psychische Gesundheit, der in Haft genommenen schutzbedürftigen Antragssteller ist ein vorrangiges Anliegen der nationalen Behörden.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie)

<sup>2</sup> Schutzbedürftige Personen sind gemäß Art. 3(9) der Rückführungsrichtlinie von 2008 „Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben“. Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger

Die Mitgliedsstaaten tragen dafür Sorge, dass bei in Haft befindlichen schutzbedürftigen Personen regelmäßige Überprüfungen stattfinden und diese Personen in angemessener Weise unterstützt werden, wobei der besonderen Situation der Personen, einschließlich ihrer Gesundheit, Rechnung getragen wird.

Da die Umsetzungsfrist der Aufnahmerichtlinie bereits am 20.07.2015 und damit voraussichtlich vor Verabschiedung eines materiell rechtlich ausgearbeiteten Abschiebungshaftvollzugsgesetzes endet, muss insbesondere die Umsetzung von Artikel 11 bereits im Übergangsgesetz vorgesehen sein. Zwar muss den Regelungen aus der Aufnahmerichtlinie in ausführlicher Weise in einem erweiterten Abschiebungshaftvollzugsgesetz begegnet werden. In der Übergangsphase nimmt der Beirat indes eine zentrale Rolle ein, da er zwischen schutzbedürftigen Personen, der sozialen Beratung in der Einrichtung und der für den Vollzug verantwortlichen Leitung und dem Ministerium für Inneres und Kommunales vermitteln und die Überprüfung der Situation der Menschen begleiten kann.